

Stadt Landau in der Pfalz



S t a d t v e r w a l t u n g

Dienstliche Weisung Nr. 30

**Rahmenbedingungen für Geldanlagen durch die Stadt
Landau sowie deren Eigenbetriebe**

Stand: Februar 2024



Präambel

Ziel der Richtlinie ist die Regelung einer sicheren und nachrangig ertragsbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Darüber hinaus sollen Voraussetzungen festgelegt werden, welche eine Geldanlage bei Kreditinstituten ermöglicht, die keine Sicherungsinstrumente für Kommunen bieten.

Aus § 78 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ergibt sich die Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaft, das Gemeindevermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Gemäß den Vorgaben des § 78 Abs. 2 Satz 2 GemO gilt: *„Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.“*

Das Gesetz räumt hierbei der Sicherheit [... ist ...] einen wesentlich höheren Stellenwert ein als dem Ertrag [... sollen ...]. Eine Definition der genannten „ausreichenden Sicherheit“ findet sich ebenso wenig in der GemO oder in anderen Gesetzen wie der geforderte „angemessene Ertrag“.

§ 1 Geltungsbereich/ Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Stadt Landau sowie Eigenbetriebe, welche ihnen aus eigenen Mitteln zur Verfügung stehen.
- (2) Für Gesellschaften, an denen die Stadt eine Beteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kredit- oder sonstigen Instituten für Geldanlagen (z. B. Versicherungen). Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Bewirtschaftung der Finanzmittel im Rahmen der Einheitskasse oder die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Stadt an ihre Beteiligungen sowie andere (Stiftungen) und umgekehrt (Cashpooling).
- (2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
 - a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 - b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als einem Jahr und weniger als fünf Jahren.
 - c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.
- (3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Stadt. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt.
- (4) Unter einem Ertrag nach § 78 Abs.2 Satz 2 GemO und im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 3 Ziele der Geldanlage

Im Zuge der Geldanlage der Stadt gelten nachfolgende Ziele in der Reihenfolge:

1. die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

§ 4 Grundsätzliches

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen im Sinne § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie:

1. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist auch bei der Vermögensverwaltung zu beachten (§ 93 Abs. 3 GemO). Die Stadt hat finanzielle Risiken zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind nicht zulässig (Ziffer 2 der VV zu § 78 GemO).
2. Die Stadt darf sich nicht überschulden (§ 93 Abs. 6 Satz 1 GemO).
3. Die Stadt hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 93 Abs. 5 GemO). Bei der Auswahl der Anlagenformen und der Anlagendauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen ausreichend berücksichtigt werden. Eine langfristige Geldanlage ist nur zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen nach den Planungen nicht benötigt werden.
4. Die Stadt hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 78 Abs. 2 Satz 2 GemO). In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Kapitals gewährleistet werden kann.
5. Es ist zu beachten, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind. Zwar gelten sie nicht als spekulativ und sind weiterhin zulässig; dennoch ist besondere Vorsicht geboten.
6. Die Stadt hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung im Rahmen der Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die

angelegten Mittel bei Bedarf auch wieder zur Verfügung stehen (§ 93 Abs. 1 GemO).

7. Die Stadt bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren.
8. Bei allen Geldanlagen sind mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn hiermit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht bzw. die Marktlage es nicht zulässt. In diesen Fällen sind die Gründe hierfür hinreichend zu dokumentieren.
9. Bei jeder Geldanlage ist eine Übersicht über die abgegebenen Angebote sowie ein Vermerk über die Entscheidungsgründe zu erstellen.
10. Geldanlagen sind nur in Euro und bei inländischen Institutionen zulässig.
11. Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer Geldanlage ist ausgeschlossen.

§ 5 Anlageformen

(1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:

- Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe),
- Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
- Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) oder
- Investmentfonds einschließlich Spezialfonds (unter Beachtung der Ziffer 2 der VV zu § 78 GemO).

(2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:

- Aktieneinzelwerte,
- Fremdwährungsanlagen,
- Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen),
- Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
- Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
- Genussscheine,
- Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
- sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen und
- Kryptowährungen.

(3) Eine Anlage in Investmentfonds ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:

- nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
- nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,

- keine Wandel- und Optionsanleihen und
- höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

§ 6 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Zuständig für Geldanlagen ist die Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung/Kämmereiabteilung.
- (2) Die Anlagen werden als laufendes Geschäft der Verwaltung behandelt. Die eigenverantwortlichen Anlageentscheidungen über kurzfristige Geldanlagen werden durch die Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung/Kämmereiabteilung getroffen. Es gelten die einschlägigen Regelungen nach dem Dienstverteilungsplan.
- (3) In die Entscheidung über mittel- und langfristige Geldanlagen sind der Oberbürgermeister sowie Stadtvorstand einzubinden.
- (4) Bei allen Geldanlagen ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen.

§ 7 Risikomanagement/Berichtswesen

- (1) Alle Geldanlagen sind laufend durch die Verwaltung zu überwachen. Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt.
- (2) Die Geldanlage soll vorwiegend im Bereich des institutsbezogenen Sicherungssystems erfolgen. Sollte die Geldanlage bei nicht einlagengesicherten Institutionen (z. B. Privatbanken) erfolgen, so ist das für Institutionen einschlägige Rating zu berücksichtigen. Diese Risikoeinschätzung ist entsprechend zu dokumentieren.
- (3) Es sollen nur Gelder bei Institutionen angelegt werden, welche mindestens den Investmentgrade „Good“ haben (siehe Tabelle in der Anlage).
- (4) Der Stadtrat ist über alle Anlageentscheidungen sowie den Stand der Geldanlagen mindestens einmal jährlich zu unterrichten. Hierzu werden

entsprechende Ausführungen im Rechenschaftsbericht (Anlage zum jeweiligen Jahresabschluss) getroffen.

(5) Bei Auffälligkeiten ist der Stadtrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.

Landau in der Pfalz, XXX

Die Stadtverwaltung

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister